

BSM 33 **Betreiben von Feuerstätten in Gebäuden**

1. Hintergrund

Deutschlandweit hat es in der jüngsten Vergangenheit immer wieder Zwischenfälle in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb von Feuerstätten wie Kaminen, insbesondere Ethanol-Kaminen und ähnlichen Produkten, gegeben. Dabei kam es teils zu einem tragischen Ausgang für die Betroffenen.

2. Die Feuerwehr empfiehlt

- Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können.
- Bevor Sie die Feuerstätte in Betrieb nehmen, lesen Sie sich die Bedienungsanleitung und die Sicherheitshinweise vollständig durch.
- Halten Sie den Sicherheitsabstand zu brennbaren Materialien nach den Herstellerangaben.
- Wegen eventueller Brandgefahr bei offenem Feuer ist ein unbeaufsichtigter Betrieb generell zu vermeiden.
- Die Geräte müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein.
- Halten Sie für den Notfall grundsätzlich einen für das Löschen geeigneten Feuerlöscher gut erreichbar bereit.
- Wenn in Ihrem Haushalt kleine Kinder oder Haustiere leben, sollten Sie besser gänzlich auf die Anschaffung eines Kamins verzichten, da an den heißen Oberflächen des Ofens Verletzungsgefahr besteht.
- Sprechen Sie über mögliche Gefahren mit Ihren Kindern und lassen sie diese nie allein mit dem Kamin. Legen sie Zündmittel so ob, dass diese für Ihre Kinder nicht erreichbar sind.
- Achten Sie auf ausreichende Frischluftzufuhr, sonst kann eine Erstickungsgefahr vorliegen! Denn der Ofen bezieht den für die Verbrennung notwendigen Sauerstoff aus der Umgebungsluft und gibt bei dem Betrieb entstehendes giftiges CO₂ an diese ab.

Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden in Räumen:

- in denen größere Mengen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder
- in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubgemische auftreten können.

Rufen Sie bei einem Brand sofort die Feuerwehr 112!



3. Besondere Hinweise für Feststoff Kamine

- Kamine müssen eine nicht brennbare Vorlage vor der Feuerungs- bzw. Ascheöffnung haben und es muss ein Mindestabstand zu brennbaren Materialien von 40 cm bzw. Abstände nach Herstellervorschrift eingehalten werden.
- Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.
- Asche aus Feuerstätten und von Tabakwaren sind so aufzubewahren und zu transportieren, dass eine Brandentstehung durch Funkenflug, Wärmeübertragung, herausfallende Glut oder Durchbrennen des Behältnisses ausgeschlossen ist. Das Einfüllen von Asche in Sammelbehälter darf nur in völlig ausgekühltem Zustand erfolgen.
- **Die Asche aus Feuerstätten darf nicht** auf oder unter Treppen und Podesten aus brennbaren Baustoffen sowie auf Dachböden aufbewahrt werden.

4. Besondere Hinweise für Ethanol Kamine (dekorative Kamine)

- Prüfen Sie grundsätzlich, ob offenes Feuer in Ihrem Haushalt einen sicheren Platz hat.
- Es besteht erhöhte Brandgefahr, da sich an den heißen Oberflächen leicht brennbare Materialien entzünden können.
- Ethanolöfen sind nicht zur Raumheizung geeignet. Diese Öfen dienen vor allem Dekorationszwecken. Sie beinhalten jedoch echtes Feuer.
- Der Ofen sollte von der Bauweise her der DIN 4734-01 entsprechen. Es sollte ein Ofen mit gelförmigem Brennstoff gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte wenigstens ein Kamin mit einer zweiten Auffangwanne erworben werden, die das Ethanol im Falle des Auslaufens sicher zurückhält. Für größtmöglichen Schutz vor Verpuffungen verfügen moderne Ethanol-Kamine über Sicherheitsbrenner.
- Ethanol ist ausschließlich in einem verschlossenen und dafür geeigneten, nicht zerbrechlichen, Behälter zu lagern, der maximal fünf Liter Fassungsvermögen haben darf. Der Lagerort muss kühl, abseits von offenem Feuer und starken Wärmequellen sowie geschützt vor direktem Sonnenlicht sein. Dabei ist zu beachten, dass die höchstzulässige Menge von zehn Liter in Kellern (gesamter Kellerbereich) von Wohnhäusern nicht überschritten werden darf. Eine Lagerung in der Wohnung ist nicht zulässig! Die Behälter müssen in einer Auffangeinrichtung eingestellt werden, die das gesamte Lagervolumen aufnehmen kann.
- Ein Betreiben ohne Aufsicht ist nicht zulässig.
- Beim Befüllen der Feuerstelle darf nicht geraucht werden und vor dem Nachfüllen der Brennerbox muss diese komplett abkühlen! Niemals Brennflüssigkeit in das brennende Feuer gießen!
- Verwenden Sie nur Ethanol bzw. Brennspiritus mit 90-95% Ethylalkohol.
- Der Ethanolofen darf nicht mit anderen Brennstoffgemischen oder Holz und Papier betrieben werden.
- Die Brennflüssigkeit ist leicht entflammbar! Verschüttete Flüssigkeit muss daher unbedingt sofort mit einem trockenen Tuch aufgenommen werden. Verwendete Tücher sofort entsorgen und nicht in der Nähe von starken Wärmequellen lagern. Es besteht sonst Entzündungsgefahr!
- Lassen Sie den eingefüllten Brennstoff immer vollständig verbrennen. Durch ein vorzeitiges Löschen kann der erhitzte Brennstoff verdampfen und explosive Gase entwickeln.



- Stellen Sie sicher, dass sich im Umkreis von mindestens einem Meter um den Ofen keine brennbaren Gegenstände befinden.

5. Teelichtöfen

- Bei selbstgebauten Kerzenöfen (sogenannte Teelichtöfen) kann es bei falscher Konstruktion aufgrund fehlender Abkühlungsmöglichkeiten zu einem Hitzestau oder einer größeren Flammenbildung kommen. Außerdem ist nicht immer ein stabiler Stand der selbstgebauten Produkte gewährleistet
- Die Gefahr eines unkontrollierten Feuers ist daher besonders groß.
- Die Feuerwehr empfiehlt daher, grundsätzlich auf selbstgebaute Teelichtöfen zu verzichten.

Regelwerke

- DIN 4734-01 „Dekorative Feuerstellen für flüssige Brennstoffe – Nutzung im privaten Haushaltsbereich“, Stand Januar 2011
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 510) „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ Anlagen 2+9, Stand Oktober 2010